

jedes einzelne Stück ganz eigenartig und von sehr verschiedenem Werthe sein kann, nach Mustern und Proben gar nicht zu verkaufen sind, so enthält die Gewerbeordnung hierfür allerdings eine Ausnahmebestimmung, aber nur für den Handelsverkehr zwischen Fabrikanten oder Grosshändlern und Kleinhändlern. Erstere können persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Taschenuhren, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Perlen u. dgl. an Personen, welche damit Handel treiben, feilbieten und zu diesem Zwecke mit sich führen. Geschieht das aber im Verkehr mit Privatpersonen, so ist es gleichgültig, ob es vom Besitzer oder Beauftragten des grössten Handlungshauses, oder ob es vom armseligsten Händler ausgeht: es ist strafbares Hausiren in jedem Falle.

Hier wird wohl die Frage laut: Was veranlasst denn die herumziehenden Geschäftsleute, trotzdem und immer wieder auf diese verbotenen Waaren zurückzukommen? Die Antwort ist leicht zu geben. Einfach, weil die meisten dieser verführerischen Artikel, namentlich Uhren, leicht zu transportieren und zu verbergen sind und dabei zu den Waaren gehören, deren Werth vom Publikum nicht einmal annähernd beurtheilt werden kann. Die grossartigen Fortschritte in der Uhrenfabrikation ermöglichen es z. B., auch die werthloseste Sorte Uhren für einize Zeit gangbar zu liefern und in ihrem Aeusseren so bestechend auszustatten, dass der Laie verwirrt und lüstern werden muss, besonders bei der gleichzeitigen Anwendung des gefährlichen Köders der Ratenzahlungen. Dabei fühlen sich die Verkäufer aus Abzahlungsgeschäften gerade beim Uhrenverkauf vor Strafe ziemlich sicher, weil sie hierbei den Käufer durch haufenweis aufgetischte Garantiever sicherungen und diesen entsprechende Scheinhandlungen leicht solange hinzuhalten vermögen, bis man ihnen nichts mehr anhaben kann. Führt nachher Aerger und das lebhaft erwachte Misstrauen den Hereingefallenen zum Sachverständigen und zur richtigen Erkenntniss der Sachlage, dann ist die Möglichkeit, den Händler wegen Vergehens gegen das Hausirgesetz anzuklagen, nicht mehr vorhanden, da diese Möglichkeit bereits nach 3 Monaten erlischt („verjährt“).

Wer also solchen, Gesetz und Sitte verhöhrenden Hausirern gegenüber nicht einfach sein gutes Hausrecht gebrauchen will — was freilich bei der entweder aufdringlichen Geschmeidigkeit oder zähen Unverfrorenheit jener Leute eine nicht immer vorhandene gehörige Portion von Energie voraussetzt —, der helfe das Unwesen des Hausirhandels mit verbotenen Waaren durch rechtzeitige Anzeige bei seiner Orts- oder Polizeibehörde bekämpfen. Uebrigens sei noch bemerkt, dass man sich umherziehende Händler und hausirende „Reisende“ vom Hause halten kann durch ein am Hause oder Gehöft oder an der Wohnung angeschlagenes Eintrittsverbot. Wer als Hausirer eine Wohnung oder ein Gehöft betritt, zu welchem der Zutritt durch irgend eine Kundgebung verboten ist, macht sich eines, mit Gefängniss bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark strafbaren Hausfriedensbruches schuldig.

Erste Wanderversammlung deutscher Gewerbeschulmänner, 25.—28. September zu Dresden.

Die Bewegung in der Förderung unserer gewerblichen Lehranstalten hat in den letzten Jahren, von einem mächtigen innern Antriebe ausgehend, sichtbar um sich gegriffen, die Bedeutung und das Ansehen dieser Anstalten hat immer mehr zugenommen und die Werthschätzung, welche ihnen in der Zukunft innewohnen wird, hat überall im Reiche an Boden gewonnen. Je mehr unsere höheren Lehranstalten, die Gymnasien, Realschulen und Hochschulen sich überfüllen, je mehr die Gefahr, durch ein zahlreiches, geistig gut geschultes Gelehrtenproletariat überschwemmt zu werden, ohne andererseits demselben hinreichenden Abfluss eröffnen zu können, näher rückt, desto eher wird man sich nach einer kräftigen Hilfe umzusehen haben, eine desto ernstere Aufgabe wird es für die Träger und Verbreiter unserer gewerblichen Kultur sein, eine gesunde Rückfluthung herbeizuführen. In der That scheint es, als ob mit der ersten Wanderversammlung des in's Leben gerufenen Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner eine neue Epoche in der Geschichte des gewerblichen Unterrichtswesens in Deutschland beginnen soll. Die auf diesem Gebiete zur Wirksamkeit berufenen Männer, welche sich bislang mehr oder weniger fremd einander gegenüber standen, reichten sich die Hand zum festen Bunde, vereinigt ihre Kräfte der hohen Aufgabe, an deren Lösung sie arbeiten, zu widmen. Alle ihre Erfahrungen sollten bei dieser ersten, gemeinsamen Versammlung zum Austausch gelangen und was bislang die Feder vermittelte soll nun zum lebendigen Worte werden, das von Begeisterung für den gewerblichen Beruf getragen, seinen Weg vielleicht leichter als das geschriebene zum Herzen findet und zu einer richtigen Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse führt.

Diese hochbedeutsamen Ziele hatten denn auch nicht verfehlt, aus allen Gauen des Reiches die Apostel unseres ganzen gewerblichen Kulturlebens in der Landeshauptstadt Sachsens zu gemeinsamer Thätigkeit zusammen zu führen. Zu der am 25. September, Vormittags 11 Uhr im Weissen Saale des Italienischen Dörfchens abgehaltenen constituirenden Versammlung waren Vertreter aus allen Theilen Deutschlands, unter welchen sich auch der Direktor sowie das gesammte Lehrpersonal unserer Fachschule zu Glashütte befanden, erschienen.

Herr Direktor H. W. Clauss-Dresden eröffnete die constituirende Versammlung mit einem herzlichen Willkommen-Gruss an die Theilnehmer des Verbandstages Namens des Dresdener Ortscomités, worauf Herr Direktor Jessen-Berlin eine längere Begrüssungsansprache Namens des einstweiligen geschäftsleitenden Ausschusses an die Versammlung richtete. Besonders betonte Redner dabei die dringende Nothwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der gewerblichen Lehrkräfte zur Hebung und möglichst einheitlichen Gestaltung des gewerblichen Unterrichts und zur geistigen Förderung des gewerblichen Berufes.

Herr Direktor Lachner-Hildesheim legte sodann den Entwurf zu einem Grundgesetz für den Verband deutscher Gewerbeschulmänner vor, welcher angenommen wurde. — Nach dem Wortlaute des Grundgesetzes bestimmt Artikel 1, „dass der Verband aus Lehrern und Direktoren gewerblicher Unterrichtsanstalten bestehen soll. Zweck des Verbandes ist: a) die persönliche Annäherung der Mitglieder und Austausch beruflicher Erfahrungen; b) die Berathung wichtiger Fragen über das gewerbliche Schulwesen.“ Freunde des gewerblichen Unterrichtswesens können unter Verzicht auf das Stimmrecht Mitglieder werden. Alljährlich findet eine Versammlung abwechselnd in verschiedenen Städten des Reiches statt. Mit den Versammlungen soll, wo immer thunlich, eine Ausstellung von Schülerarbeiten, Lehrmitteln etc. verbunden werden. Nach erfolgter Annahme des Statuts und Constituirung des Verbandes wurde zur Wahl des Verbandsvorstandes geschritten und auf Antrag des Herrn Hoch-Lübeck der bisherige provisorische Ausschuss, bestehend aus den Herren Direktor O. Jessen, Direktor K. W. Clauss, Fachvorstand G. Graef, Vorstand Dr. Cathiau, Rektor Professor Vogel und Direktor Lachner einstimmig zum bleibenden Vorstand bezw. Ausschuss für das nächste Verbandsjahr gewählt.

Am 26. Sept. Vormittags 8 Uhr wurden die Hauptverhandlungen im Gewerbehaus aufgenommen, und die Versammlung durch den Vorsitzenden des Ausschusses Herrn Direktor Jessen-Berlin, begrüsst. Eingeleitet wurden die Verhandlungen durch Herrn Direktor Lachner-Hildesheim, der über „Zweck und Ziele des Verbandes“ referirte.

In ausserordentlich treffender Rede führte derselbe die Motive für die Nothwendigkeit eines Verbandes aus und bezeichnete zugleich die Wege, welche zur Hebung des gewerblichen Schulwesens förderlich wären und wie sie sich in den der Versammlung vorgelegten Thesen in den wesentlichsten Zügen dokumentiren.

Dieselben lauten:

I. Staat, Gemeinde und gewerbliche Zweckcorporationen (Gewerbevereine, Innungen) haben ein tiefgehendes Interesse an der Förderung des niederen gewerblichen Schulwesens. Dasselbe ist im weitesten Umfange anzuregen und für die Gewerbeschulen nutzbar zu machen. In diesem Sinne sind vor Allem Vorschläge für die gesetzgebenden Organe des Reiches und der deutschen Einzelstaaten, insbesondere auch in Betreff der Auslegung des § 126 der R. G. O. vorzubereiten, und ist sodann darauf hinzuwirken, dass z. B. Unterstützungen, welche seitens des Staates und der Privaten unbemittelten Studirenden der Wissenschaften und Kunstbeflissenen zu gute kommen, in ähnlicher Weise auch den Zöglingen niederer gewerblicher Unterrichtsanstalten zugewendet werden.

II. Die Innungs-Fachschulen sind am zweckentsprechendsten mit den niederen oder mittleren gewerblichen Lehranstalten zu verbinden, insofern

1. die Grundlagen der gewerblichen Bildung (Rechnen, Geometrie, Zeichnen, schriftlicher Verkehr und Buchhaltung) für alle Gewerbe die gleichen sind,

2. bei grösserer Schülerzahl die Gleichbefähigten besser nach Klassen gruppiert werden können, die Kosten sich mindern, weil Lehrkräfte, Lokale und Lehrmaterial besser ausgenutzt werden, geeignete Schulleiter und Fachlehrer zum Vortheil der Anstalt leichter zu gewinnen sind, dann nur allein auf dem Boden tüchtiger realer Vorbildung ein erspriesslicher Fachunterricht denkbar ist, und

3. die überall zur Zeit in Aussicht genommenen Lehrlingsprüfungen an Bedeutung gewinnen werden, sobald eine tüchtige theoretische Vorbildung Mitbedingung ist und tüchtige Fachlehrkräfte sie abnehmen.

III. Eine einheitliche Benennung der niederen und mittleren gewerblichen Lehranstalten wird die Bedeutung dieser Schulen fördern und vor Verkennung schützen. Es wird für dieselben die Bezeichnung Handwerkerschule oder Gewerbeschule empfohlen, dagegen soll die Bezeichnung Fachschule nur jenen Anstalten zukommen, welche eine specifisch fachliche Ausbildung in einem einzelnen Gewerbe erstreben.

IV. Es ist wünschenswerth, dass die Leitung der Handwerkerschulen in die Hände technisch geschulter Fachmänner gelegt werde, welche übrigens den Nachweis erbracht haben sollen, dass sie zugleich auch tüchtige Pädagogen sind.

Herr Dr. Cathiau-Karlsruhe nahm zunächst als Vertreter Süddeutschlands Veranlassung, sein Einverständnis mit den aufgestellten Lehrsätzen zu erklären, und begrüsst es besonders freudig, dass die norddeutschen Gewerbeschulmänner die Hand den Kollegen über die Mainlinie dargeboten; diese Hand sei von diesen herzlichst ergriffen worden. Er glaube, dass dieser Annäherung, die vollzogen worden ist, eine ausserordentlich erfolgreiche und befriedigende Zukunft beschieden, dass dieser Tag ein bleibender Gedenktag in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Gewerbeschulunterrichts sein werde. Er bringe der Versammlung die herzlichsten Grüsse der süddeutschen Kollegen dar.

Sodann erstattete Herr Dr. Cathiau als Referent zu Lehrsatz I. seinen Bericht, indem er die in der These enthaltenen Grundgedanken auf einer breiteren Grundfläche übersichtlich auseinander legte. Nach längerem interessanten Meinungs-austausch, der sich in der Hauptsache im Sinne des Leitsatzes geltend machte, erklärte sich die Versammlung einstimmig mit dem Inhalte derselben einverstanden.

Herr Direktor Clauss-Dresden referirte sodann in Kürze über den Leitsatz II, der in seiner positiven Fassung weniger Erläuterungen bedurfte. Die Debatte jedoch gestaltete sich zu einer sehr lebhaften, in deren Verlaufe auch Herr Geh. Ober-Regierungsrath Lüders-Berlin Veranlassung nahm, die gesetzliche Basis, von der man bei Besprechung und Beurtheilung der Thesen auszugehen habe, festzustellen. Namentlich begegnete er der Ansicht als einer irrigen, dass die Vorrechte des § 100e den Innungen nur dann zu Theil werden könnten, wenn letztere eine Fachschule errichten. Es stehe nirgends geschrieben, dass die Errichtung solcher als Beweis für Verdienst um das Lehrlingswesen zu gelten habe. Man werde auch nicht annehmen können, dass sich, wie behauptet, die Innungen durch Gründung eigener Schulen in Gegensatz zu anderen ge-